

Besondere Fördergrundsätze

Landesprogramm LOS-Bremen II

> gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ der Förderperiode 2007 – 2013 <

Die besonderen Förderbedingungen gelten grundsätzlich in Zusammenhang mit den „allgemeinen Förderbedingungen für Förderungen im Rahmen des beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP) der Freien Hansestadt Bremen“.

Das Landesprogramm LOS - Bremen wurde bereits in der vorangegangenen ESF-Förderperiode von 2004 - 2007 durchgeführt. Das Vorläuferprogramm hat sich vor dem Hintergrund eines vom Bund aufgelegten Programmes Lokales Kapital für soziale Zwecke (LOS) entwickelt. Bei der Entwicklung des Landesprogramms wurde auf eine hohe Übereinstimmung von Förderzielen und Grundsätzen geachtet, um im Land Bremen keine divergierenden Förderkulissen im Zusammenhang mit LOS zu installieren. Analog zum Bundesprogramm LOS wurde eine Förderung von Menschen in Soziale-Stadt-Gebieten vorgenommen.

Im Verlauf der Umsetzung des Landesprogramms LOS-Bremen haben sich Bedarfe außerhalb der festgelegten Soziale-Stadt-Gebiete gezeigt.

Dieser Bedarfslage trägt das neue Landesprogramm LOS–Bremen II in der neuen Förderphase Rechnung, indem 3 Förderschienen aufgelegt werden. Die Förderschienen 1 und 2 sind weiterhin sozialräumlich ausgerichtet, die Förderschiene 3 deckt Qualifizierungsbedarfe besonders benachteiligter Zielgruppen ab.

Soziales Kapital bildet sich durch die Zusammenarbeit von Bürgern/innen oder Organisationen. Die dabei entstehenden Beziehungen und Partnerschaften erhöhen den Handlungsspielraum, die Ressourcen und die Problemlösungskompetenz der kooperierenden Akteur/innen im Vergleich zu einem isolierten Einzelhandeln. „Sozial“ ist dieses Kapital insofern, als es im Bereich des Zwischenmenschlichen angesiedelt ist und zusätzlich zu der arbeitsmarktpolitischen Ausrichtung zugleich eine soziale Funktion ausübt: Verbesserung der individuellen Handlungsmöglichkeiten und Steigerung des sozialen Zusammenhaltes. Kapital ist es insofern, als es etwas Bleibendes darstellt und zur individuellen und gemeinschaftlichen Wertschöpfung beiträgt. Die positive Bewertung des sozialen Kapitals ist bei solchen Netzen gegeben, die demokratische Grundsätze der Offenheit, Transparenz und Chancengleichheit einhalten.

Soziales Kapital basiert auf Vertrauen, als Voraussetzung zu gelingender Kommunikation. Die Beziehungen der Akteur/innen beruhen auf Gegenseitigkeit, d. h. es findet wechselseitige Kooperation zum Nutzen aller Partner/innen statt. Die Akteur/innen verpflichten sich auf gemeinsame Ziele und zum gemeinsamen Engagement. Die Kontinuität und Langfristigkeit der Beziehungen sollte die Vertrauensbasis zwischen den Mitgliedern eines Netzes stärken und zugleich ihre Handlungsressourcen zunehmend erweitern.

Auf der lokalen Ebene fördern diese Netze den sozialen Zusammenhalt. Je intensiver und gleichberechtigter lokale Akteur/innen in derartigen Netzen zusammenarbeiten und desto einfacher der Zugang zu diesen Netzen für neue Mitglieder ist, desto nachhaltiger wird der soziale Zusammenhalt auf lokaler Ebene gestärkt. Dazu sind auch effektive und transparente Kommunikationskanäle zwischen den Partnern/innen von Bedeutung bzw. bilden die Voraussetzung dafür, dass sich soziales Kapital bilden kann.

Wer sich einem solchen Netzwerk zugehörig fühlt, entwickelt lokale Identität. Dieses Zugehörigkeitsgefühl wirkt der weit verbreiteten Vereinzelung und sozialen Ausgrenzung entgegen. Personengruppen, die von sozialer Ausgrenzung und mangelnder sozialer Teilhabe betroffen sind, kann durch die Mitgliedschaft in lokalen Netzen die Integration und der Zugang zu sozialen Ressourcen erleichtert werden.

Die Existenz, (Neu-)Bildung und Festigung sozialer Netzwerke ist ein wesentliches Kriterium, an dem sich Soziales Kapital bemessen lässt. Solche Netzwerke lassen sich am besten „bottom-up“ auf der lokalen Ebene aufbauen.

Kooperation und Vernetzung in lokalen oder regionalen Netzwerken ist auch Voraussetzung für die Entstehung von Innovationen. Diese ergeben sich nämlich meist nicht aus den kreativen Leistungen von Einzelpersonen, sondern durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteur/innen. Damit ist auch ausgesagt, dass eine lokale Partnerschaft komplementär zusammengesetzt sein sollte, das heißt, dass sie nicht nur von einer Art von Akteur (zum Beispiel nur der öffentlichen Hand) dominiert, sondern von unterschiedlichen Akteur/innen getragen werden sollte. Dazu gehören zum Beispiel öffentliche Institutionen, Unternehmen und Organisationen des „Dritten Sektors“, engagierte Einzelpersonen, private Unternehmen und lokale Initiativen oder Selbsthilfegruppen. Die Bildung sozialen Kapitals und der Erfolg lokaler Netzwerke setzen voraus, dass Partikularinteressen hinter dem Gemeinwohl zurückstehen.

Ein wichtiger Gesichtspunkt des Programms „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ ist die Beachtung der Geschlechterfrage. Die Chancen von Jungen und Mädchen, Männern und Frauen in den Stadtteilen an den öffentlichen Angeboten zu partizipieren, sind häufig ungleich verteilt. Von daher ist Gender Mainstreaming neben der Interkulturalität durchgängiges Prinzip aller Projekte.

I. Zielsetzung und Gegenstand der Förderung

- 1 Übergreifende Zielsetzungen von LOS-Bremen II sind die Erhaltung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und damit die Ermöglichung sozialer Teilhabe, die Entwicklung lokaler Identität und die Förderung des sozialen Zusammenhaltes.

Das Programm „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ will die Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen, die vom Ausschluss des Arbeitsmarktes bedroht oder betroffen sind, erhalten, verbessern oder wieder herstellen und gleichzeitig lokale, soziale Zusammenhalte und Netzwerke fördern. Es wird aus dem Europäischen Sozialfonds des Zieles „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ der Förderperiode 2007 – 2013 gefördert.

- 2 Durch LOS-Bremen sollen insbesondere jene erreicht werden, die normalerweise nicht an den ESF-Programmen partizipieren und durch sie gefördert werden. Gegenstand der Förderung sind deshalb vorrangig Selbsthilfegruppen, lokale Initiativen, kleine innovative Vorhaben und die Förderung besonders benachteiligter Personen.
- 3 Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales fördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gebietsbezogene Projekte in Gebieten mit besonderen sozialen Problemlagen (2stufig). In diesen Gebieten ist Langzeitarbeitslosigkeit eine der multiplen Problemlagen. Armut, geringere Bildungschancen, hohe Anteile Alleinerziehender, Frauen mit besonderen Belastungen, Sprachdefizite von Migranten und Migrantin-

nen und deren besondere Integrationsbedarfe kennzeichnen diese Gebiete. Darüber hinaus erfolgt eine Förderung spezifischer Zielgruppen, die nicht gebietsbezogen vorfindbar sind.

Folgende Förderschienen werden aufgelegt:

3.1 Förderschiene 1:

Durch den Einsatz der Programme WiN/Soziale Stadt wird der Sozialraumbezug in benachteiligten Quartieren definiert.

Gefördert wird in folgenden Gebieten:

Bremen Stadt:

Grohn, Gröpelingen, Oslebshausen, Kattenturm, Hemelingen, Tenever, Huckelriede und Schweizer Viertel. Die Gebiete Lüssum, Huchting und Vahr werden erst nach Förderungsbeendigung im Bundesprogramm „STÄRKEN vor Ort“ durch das Landesprogramm gefördert. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Bremerhaven:

Bremerhaven-Lehe, Mitte-Nord, Leherheide-West und Grünhöfe.

3.2 Förderschiene 2:

Gebiete mit besonderen sozialen Problemlagen außerhalb der WiN/Soziale-Stadt-Gebiete.

Die Gebietsidentifikation erfolgt in Bremen Stadt über das Monitoringsystem „Soziale Stadt Bremen“.

3.3 Förderschiene 3:

Spezifische Förderung von Personen mit besonderen arbeitsmarktpolitischen Bedarfen, die sich nicht aus dem Gebietsbezug ergeben und Zielgruppen erreichen sollen, die ansonsten keine arbeitsmarktqualifizierende Förderung erhalten. Dies sind Suchtkranke, Psychisch Kranke und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII.

In Bremen Stadt werden alle drei Förderschienen durchgeführt. In der Kommune Bremerhaven wird ausschließlich die Förderschiene 1 aufgelegt.

4. Gemäß der Programmphilosophie kann man unterscheiden zwischen den organisationsbezogenen Zielgruppen oder Adressaten, an die sich das Programm wendet und den personalen Zielgruppen, die in die Projekte einbezogen werden sollen. Beide Arten von Zielgruppen können und sollen Begünstigte des Projektes sein. In diesem Zusammenhang geht es nicht um den „formalen“ Träger der Maßnahme, sondern um diejenigen, die aus dem Projekt Nutzen ziehen.

Mögliche Träger von Kleinstvorhaben sind entweder die Begünstigten selbst oder Vereine, Einzelpersonen oder Netzwerke von lokalen Akteur/innen, die im Interesse und im Namen dieser betroffenen Personen handeln. Falls erfahrene ESF-Träger Anträge einreichen, ist ein entscheidendes Kriterium, dass es sich um eine neue Aktivität handelt, die nicht den herkömmlichen Aktivitäten des Trägers zuzuordnen ist. Außerdem sollte der Träger nicht „stellvertretend“ für die eigentlichen Akteur/innen und Zielgruppen handeln, sondern diese begleiten und unterstützen, wobei die Fördermittel voll dem Mikroprojekt zugute kommen müssen.

Formal ist der Kreis potentieller Antragsteller (Träger) breit gefächert. Er reicht von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes (u.a. eingetragene Vereine), über Personengesellschaften, natürliche Personen bis zu nichtrechtsfähigen Organisationen, wie Bürgerinitiativen, Aktionsgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Netzwerke.

5. Sollte der Träger eine nichtrechtsfähige Organisation sein, die bei der Durchführung des Programms „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ ausdrücklich einbezogen werden können, ergeben sich zwei Alternativen:
 - a) Die Zuwendung wird an eine Einzelperson vergeben mit der Auflage der zweckgebundenen Verwendung durch die Organisation. Die Empfängerperson haftet dann mit ihrem eigenen Vermögen unbeschränkt persönlich für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen.
 - b) Die Zuwendung wird an eine GbR - Gesellschaft bürgerlichen Rechts vergeben. Die nichtrechtsfähige Organisation muss dann zunächst eine solche Gesellschaft bilden. Zuwendungsempfänger ist dann die GbR, die nach neuester Rechtsprechung rechts- und parteifähig ist.

Bei der Schaffung dieser Grundlagen ist der/die Antragstellerin durch das lokale Quartiersmanagement zu unterstützen.

6. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat zur Steuerung des Programms „LOS-Bremen II“ eine Koordinierungsstelle eingerichtet.

Die Koordinierungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Programmmanagement, Steuerung und Entwicklung des Landesprogramms LOS
- Einhaltung der Publizitätspflicht gemäß VO (EG) Nr. 1828 vom 08.12.2006 Abschnitt 1 und der VO (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.07.2006, Kapitel 3, Artikel 69 „Information und Publizität“ – ggfs. kann diese Aufgabe auch an die zwischengeschalteten Stellen delegiert werden, muss dann aber vertraglich festgelegt sein.
- Koordination des Landesprogrammes LOS-Bremen II in den Fördergebieten
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und des Erfahrungsaustauschs, Information, Sensibilisierung und (Mit-) Aktivierung der lokalen Akteure
- (Mit-)Initiierung von lokalen Vorhaben, Präzisierung von Förderschwerpunkten
- Bestimmung von Kriterien zur Projektförderung
- Kontakt zur Bundes- und EU-Ebene.

7. In der Förderschiene 1 sind in den Fördergebieten vor Ort tätige Quartiersmanager/innen (WiN/Soziale Stadt) für die Leitung der Entscheidungsgremien und für die Durchführung folgender Aufgaben verantwortlich:

- Erstellung eines Lokalen Aktionsplanes und jährliche Fortschreibung (unter besonderer Berücksichtigung der lokalen Bedarfe zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Quartier)
- Beratung von Antragsteller/innen
- Bestimmung von Kriterien und Verfahren zur Projektauswahl

- Durchführung des Verfahrens zur Projektauswahl
- Beratung, Begleitung und Bewertung der geförderten Kleinstvorhaben

In Bremerhaven werden diese Aufgaben von der Beratungsstelle beim Arbeitsförderungs-Zentrum (afz) wahrgenommen.

8. In den Förderschienen 2 und 3 nimmt das Amt für Soziale Dienste folgende Aufgaben wahr:

- Leitung eines Entscheidungsgremiums
- Bestimmung von Kriterien und Verfahren zur Projektauswahl
- Beratung von Antragsteller/innen
- Durchführung des Verfahrens zur Projektauswahl
- Beratung, Begleitung und Bewertung der geförderten Kleinstvorhaben

9. Für die Verwaltung und Mittelbewirtschaftung des Programms LOS-Bremen II ist die zwischengeschaltete Stelle (bremer und bremerhavener arbeit gmbh, bba) mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- Beratung von Antragsteller/innen hinsichtlich der Förderfähigkeit von Vorhaben und hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit geplanter Ausgaben
- Verwaltung und Mittelbewirtschaftung
- Erteilung von Zuwendungsbescheiden und Auszahlung von Fördermitteln
- Prüfung der Mittelverwendung
- Statistik und Berichterstattung

II. Auswahlkriterien

1. Anforderungen an die Antragsteller

- a) Die Antragsteller/innen müssen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sicherstellen und ihre Wirtschaftlichkeit nachweisen können.
- b) Bei der Förderung von Einzelpersonen und GbR-Gesellschaften bestätigen die vor Ort zuständigen Quartiersmanager/innen bzw. die Beratungsstelle des afz in Bremerhaven mit ihrer Stellungnahme, dass voraussichtlich eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes zu erwarten ist.
- c) Grundsätzlich sind folgende Nachweise zu erbringen:
 - Nachweis über personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Vorhabens.
 - Bei der Entwicklung von mediengestützten Qualifizierungsangeboten müssen einschlägige Erfahrungen nachgewiesen werden.
 - Nachweis von Kontakten und Kooperationen zu den Betrieben und Branchen im Handlungsfeld sowie über Kooperationen mit Kammern, Verbänden, Sozialpartner/innen und Fachvertreter/innen, falls für das Vorhaben relevant.

2. Anforderungen an die geförderten Vorhaben

- a) Das Vorhaben muss zur Umsetzung des strategischen Ziels im Operationellen Programm des ESF „Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, um den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken“ und zur Erfüllung des spezifischen Ziels „Beschäftigungschancen Arbeitsloser erhöhen“ beitragen.
- b) Für die jeweilige Förderschiene des Projektvorhabens müssen grundsätzlich folgende Anforderungen verfolgt werden:
 - Trägt das Projekt zur Bildung sozialen Kapitals auf lokaler Ebene bei?
 - Ordnet sich das Projekt in die Bedarfe der lokalen Ebene ein?
 - Lässt es sich mit dem lokalen Aktionsplan (Projekte der Förderschiene 1) verknüpfen?
 - Trägt es zum sozialen Zusammenhalt auf lokaler Ebene bei?
 - Strebt das Projekt eine leichtere Integration von ausgegrenzten Menschen in die Arbeitswelt an?
 - Ist das Mikroprojekt mit anderen Kleinstvorhaben verknüpft?
 - Findet eine Kooperation mit anderen Kleinstvorhaben statt?
 - Werden durch das Projekt besonders benachteiligte Personengruppen erreicht? Werden die Zielgruppen an der Planung und Durchführung des Mikroprojektes beteiligt? Partizipieren sie an den Ergebnissen?
 - Handelt es sich bei dem Projektvorschlag um ein Mikroprojekt, das im Rahmen anderer arbeitsmarktpolitischer Programme nicht gefördert werden kann?
 - Trägt das Mikroprojekt zur Chancengleichheit von Frauen und Männern bei?
 - Werden durch das Mikroprojekt Effekte ausgelöst, die nach Beendigung des Förderzeitraums weiterwirken? Werden über den Förderzeitraum hinausgehende Wirkungen im Sinne der Ziele erreicht?
- c) Das Vorhaben verfolgt hinsichtlich des Querschnittsziels Nachhaltigkeit eine der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit - die soziale, die ökonomische oder die ökologische Dimension.
- d) Zur Verfolgung des Querschnittsziels „Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund“ wird das Vorhaben den spezifischen Problemen von Personen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen.
- e) Zur Verfolgung des Querschnittsziels „Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern“ trägt das Vorhaben der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen Rechnung und leistet einen Beitrag zum Abbau von Ungleichheiten.
- f) Das Vorhaben lässt erkennen, dass keine Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erfolgen.
- g) Die Möglichkeit des Zugangs für Menschen mit Behinderungen wird vom Vorhaben beachtet. Insbesondere sollen die räumlichen Gegebenheiten eine Teilnahme ermöglichen.
- h) Die Nutzung und Akzeptanz der Projektergebnisse für die Allgemeinheit ist während der Projektlaufzeit und über den Förderzeitraum hinaus sicherzustellen.

- i) Die Angebote müssen konkrete und nachprüfbare Zielgrößen (qualitativ und quantitativ) beinhalten. Die Förderung ist von der Erreichung der definierten Ziele abhängig.

3. Unterschiedliche Verfahren für die drei Förderschienen:

Die Auswahl der Mikroprojekte erfolgt in den drei Förderschienen im Rahmen unterschiedlicher Verfahren.

a) Förderschiene 1 - WiN/Soziale-Stadt-Gebiete

In den ausgewählten WiN/Soziale-Stadt-Gebieten werden sog. Lokale Aktionspläne als regionale Zielvorstellungen der Umsetzung des Programms vor Beginn von Projekten entwickelt und jährlich fortgeschrieben.

Die Auswahl der Mikroprojekte erfolgt durch Beschluss vor Ort in den Begleitausschüssen.

Ein entsprechendes Verfahren wird in Bremerhaven umgesetzt.

b) Förderschiene 2 - Gebiete mit besonderen sozialen Problemlagen

Gebiete mit besonderen sozialen Problemlagen werden kontinuierlich über das Monitoringsystem „Soziale Stadt Bremen“ identifiziert. Die Projektinitiierung und Projektkoordinierung erfolgt in den sechs Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste. Im Amt für Soziale Dienste ist ein zentraler LOS-Begleitausschuss eingerichtet. Der LOS-Begleitausschuss tagt mind. dreimal pro Jahr um eine Auswahl zu fördernder Mikroprojekte zu treffen.

c) Förderschiene 3 - Spezifische Zielgruppen

Antragsteller/innen stellen Anträge für diese Förderschiene direkt an das Amt für Soziale Dienste. Der zentrale LOS-Begleitausschuss trifft die Auswahl der Projekte.

III. Förderkonditionen

1. Zuwendungsvoraussetzungen

1.1 Art der Fördermittel und gesetzliche Rahmenbedingungen

Bei den Fördermitteln handelt es sich zu 100 % um ESF-Mittel. Daher sind die geltenden Verordnungen der Europäischen Kommission und daraus abgeleitete Regelungen von allen Beteiligten zu beachten.

Folgende Verordnungen der EU sind zu beachten:

- Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Allgemeine Strukturfondsverordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (ESF-Verordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (Durchführungsverordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 396/2009
- Vereinbarungen im Operationellen Programm für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ Förderperiode 2007-2013 (CCI Nummer: 2007DE052PO004).

Aus diesen Verordnungen und dem Operationellen Programm ergeben sich für den Zuwendungsempfänger wesentliche Pflichten, die in den „allgemeinen Förderbedingungen für Förderungen im Rahmen des beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms (BAP) der Freien Hansestadt Bremen“ zusammenfassend dargestellt sind.

Da die ESF-Mittel in den Bremer Haushalt eingestellt werden, ist zudem das Bremer Haushaltsrecht anzuwenden, insbesondere die §§ 23, 44 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften sowie die §§ 48 - 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und die AN-Best-P (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung des Landes Bremen).

Förderrechtlich ist daher zu berücksichtigen, dass es sich bei den Zuwendungen, die an die Mikroprojekte ausgereicht werden um zweckgebundene Zuschüsse nach § 23 LHO handelt. Das bedeutet, dass letztlich das Kleinstvorhaben an sich gefördert werden soll und nicht der Träger, und dass bestimmte qualitative Voraussetzungen vom Träger des Kleinstvorhabens erfüllt werden müssen, die einen seriösen Umgang mit den ausgezahlten Mitteln garantieren sowie die Gewähr, dass zum Abschluss des Projektes ein überprüfbarer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

1.2 Monitoring und Evaluation

Wegen der mit dem Programm zusammenhängenden Berichterstattung an die Europäische Union muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass die bewilligten Projekte Daten zur Verfügung stellen, die über den Verlauf der Maßnahme informieren und solche, die es ermöglichen, dass die (Zwischen-)Ergebnisse und Verlaufsdaten des Mikroprojektes im Rahmen des Monitoring und der Evaluation, die für alle ESF-finanzierten Projekte verbindlich vorgeschrieben sind, erfasst und bewertet werden können. Entsprechend der definierten Output- und Ergebnisindikatoren werden die Daten in VERA erfasst, ebenso die Finanzdaten. Die Kooperation mit der Einrichtung, die ggf. eine Evaluation durchführt, ist ebenfalls verpflichtend.

1.3 Gefördert werden Projekte in Gebieten mit besonderen sozialen Problemlagen und unter bestimmten Voraussetzungen sowie spezifische Zielgruppen.

1.4 Antragsberechtigt sind insbesondere:

- Lokale Initiativen
- In Gründung befindliche Einrichtungen/Betriebe/ Genossenschaften / Selbsthilfegruppen
- Freiwilligenorganisationen
- Kirchliche Organisationen und Wohlfahrtsverbände
- Jugendverbände, Jugendclubs etc.
- Frauenverbände, Fraueneinrichtungen etc.
- Migrant/innenorganisationen

Folgende **Zielgruppen** kommen u. a. in Betracht (personenbezogene Zielgruppen):

- Jugendliche ohne Schulabschluss (bzw. mit entsprechender Gefährdung)
- Behinderte Menschen

- Migranten/innen, Aussiedler/innen
- Ältere Arbeitnehmer/innen
- Alleinerziehende
- Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger/innen, sofern sie von den einschlägigen Programmen des SGB II und des Landes Bremen nicht erfasst werden.

1.5 Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, die Überwachung und den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der Zuwendung und die Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 (VV-LHO) in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P) und den Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48, 49 und 49a BremVwVfG) sowie den Verordnungen der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.

2. Förderschwerpunkte

2.1 Die Förderkonditionen unterscheiden zwischen drei Förderschwerpunkten:

- ***Unterstützung einzelner Aktionen zur Förderung der beruflichen Eingliederung, darunter z. B.:***
 - Berufliche Qualifizierung von den oben genannten Zielgruppen durch Projekte
 1. zur lokalen Wohnumfeldverbesserung
 2. für gemeindenahе Dienstleistungen
 3. im Bereich lokale Kultur
 4. im Bereich Naherholung, Tourismus
 5. zur Sanierung oder Pflege der lokalen Umwelt
 - Integrationsprojekte für besonders benachteiligte Zielgruppen
 - gezielte Projekte gegen den Schulabbruch benachteiligter Jugendlicher
 - gezielte Projekte zur Förderung der Berufsorientierung/Berufsausbildung Jugendlicher
- ***Unterstützung von Kleinstvorhaben zur Förderung bzw. Schaffung neuer Beschäftigung durch lokale Initiativen für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt, darunter z. B.:***
 - Unterstützung von beschäftigungswirksamen Aktivitäten lokaler Vereine, Organisationen und Initiativen
 - Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Festigung und Professionalisierung von Selbsthilfeorganisationen für benachteiligte Menschen
- ***Unterstützung von beschäftigungsorientierten Netzwerken, die sich für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt einsetzen, darunter z. B.:***
 - Unterstützung zur Gründung oder Festigung lokaler Netzwerke mit dem Ziel der arbeitsmarktpolitischen Integration
 - Förderung des Zusammenschlusses von Langzeitarbeitslosen

- Unterstützung zur Professionalisierung und Weiterbildung von Akteuren in lokalen Netzwerken
- 2.2 Natürliche Personen und nicht-rechtsfähige Organisationen haften mit ihrem eigenen Vermögen unbeschränkt.
- 2.3 Der Träger des Mikroprojektes (Zuwendungsempfänger) hat der Europäischen Union, dem Land Bremen bzw. dem von ihnen Beauftragten jederzeit Einblick in die Unterlagen des Projektes und der Konten zu gewähren. Der Träger ist verpflichtet, alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle das Mikroprojekt betreffenden Originalunterlagen vorzulegen. Insoweit ist auch Einblick in die Geschäftsbücher und Belege zu gewähren. Die Belege werden entweder als Originale oder in als mit den Originalen übereinstimmend bescheinigten Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern aufbewahrt.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 3.1 Die Mittel werden in Form einer Maßnahmekostenpauschale gewährt. Die Zuwendung nach LHO erfolgt im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung und als nicht rückzahlbare Zuwendung.

Je nach Projektkosten sind vier Gruppen von Pauschalen förderfähig:

Gruppe 1:		bis	€ 3.500
Gruppe 2:	von € 3.501	bis	€ 7.000
Gruppe 3:	von € 7.001	bis	€ 10.000
Gruppe 4:	von € 10.001	bis	€ 20.000

Eine Förderung im Rahmen der Gruppe 4 erfolgt nur in besonderen, detailliert zu begründenden Ausnahmefällen.

Die Projektträger ordnen sich bei Antragstellung einer der o. g. Gruppen zu und weisen durch einen vereinfachten Finanzplan den tatsächlichen Förderbedarf aus. In den Pauschalen sind die Aufwendungen für alle mit der Projektdurchführung verbundenen Ausgaben enthalten und zwar:

1. Personal- und Honorarkosten sowie externe Leistungen, ohne Verwaltungskosten
2. Sachausgaben
3. Administrative Kosten

Im Antrag ist das messbare konkrete Ziel des Projektes ausführlich darzustellen, im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsplanes sind Zwischenziele zu benennen.

Im Zuwendungsbescheid werden die Ziele der Maßnahme sowie die Form ihres Nachweises verbindlich festgelegt.

- 3.2 Es handelt sich um in sich abgeschlossene Projekte, die maximal im Zeitraum eines Jahres durchgeführt werden können und vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen haben dürfen.

4. Auszahlung der Förderung

Die pauschalierten Zuwendungen werden nur für erbrachte Leistungen gewährt. Der Zuwendungsempfänger muss in geeigneter Art und Weise die Erfüllung der vereinbarten Ziele

le nachweisen, um die gewährte Gesamtzuwendung zu erhalten. Die erste Abschlagszahlung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsnehmers nach Rechtskraft des Bescheides.

Die erste Abschlagszahlung kann in den Gruppen 1 und 2 in Höhe von bis zu 50% der Gesamtfördersumme vom Zuwendungsnehmer angefordert werden.

In den Gruppen 3 und 4 kann die erste Abschlagszahlung bis zu einer Höhe von 40% der Fördersumme durch den Zuwendungsnehmer angefordert werden.

Weitere Abschlagszahlungen sind von der Erreichung und Dokumentation der im Zuwendungsbescheid festgehaltenen Zwischenziele abhängig. Der Zuwendungsnehmer fügt der Mittelanforderung einen Kurzbericht bei, der den Projektbeginn und –fortschritt im Blick auf die Zielerreichung ausweist.

In Gruppe 1 und 2 kann die weitere Abschlagszahlung bis zu 40% der Gesamtzuwendung betragen, in Gruppe 3 und 4 bis zu 45%.

Die Restsumme wird bei Erreichung des Gesamtziels erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

5. Verwendungsnachweis (VN)

Der VN besteht aus einem Sachbericht, einer Dokumentation der erreichten Ziele und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind insbesondere die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben. Die Erreichung des Gesamtziels ist mit den vereinbarten Nachweisen zu belegen. Bei Nichterreichung des Ziels sind die Gründe dafür nachvollziehbar darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis ist darzulegen, dass die bei der Projektdurchführung entstandenen zuwendungsfähigen Kosten mindestens in Höhe der gewährten Zuwendung liegen. Der zahlenmäßige Nachweis folgt der Gliederung des Antrages.

Eine Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung erfolgt, wenn die Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises abgeschlossen ist und aus dem Sachbericht sowie den vorgelegten Unterlagen eine planmäßige Zielerreichung hervorgeht.

IV. Verfahren

1. Antragsverfahren

- 1.1 Muster für Antragsvordrucke werden von der bba (bremer und bremerhavener arbeit) bereitgestellt.
- 1.2 Im Antragsvordruck werden die Antragstellenden auf die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen.

2. Bewilligungsverfahren

- 2.1 Für die Projekte werden verbindliche Ziele vereinbart. Sie werden als Bedingung für die Bewilligung einer Förderung im Zuwendungsbescheid niedergelegt.
- 2.2 Verlauf und Erfolg der Projekte wird anhand dieser Ziele überprüft.

2.3 Die Förderung erfolgt i. d. R. zu 100 % aus Mitteln des ESF.

3. Sonstige Verfahrensvorschriften

3.1 Die Modalitäten der Auszahlung sind unter III.4. geregelt.

3.2 Abweichend von Ziff. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) laut Anlage 2 zu Nr. 6.1 zu § 44 LHO ist für ESF geförderte Projekte der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes fällig.

3.4 Für die Förderschiene 1 sind die vor Ort tätigen Quartiersmanager/innen sowie in Bremerhaven das afz erste Anlaufstelle für die Beratung zur Durchführung von Mikroprojekten. Antragsteller/innen erhalten dort die erforderlichen Unterlagen. Weitere Beratung erfolgt durch die Koordinierungsstelle und die zwischengeschaltete Stelle.

3.5 Bewilligungsverfahren:

Die von den Begleitausschüssen ausgewählten Mikroprojektanträge werden vom Quartiersmanagement oder dem afz an die zwischengeschaltete Stelle weitergeleitet. Von dieser wird direkt ein Zuwendungsbescheid an den Träger des Mikroprojektes erteilt, eine Kopie geht an die Quartiersmanager/innen bzw. an die Antragsberatung in Bremerhaven.

V. Befristung

Die Fördergrundsätze in dieser Fassung gelten ab dem 01.04. 2011 und sind befristet bis zum 13.12.2014.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Bremen, den 29.04.2008
Aktualisiert am 31.03.2011

Aufstellung der Beratungsstellen für die Umsetzung des Landesprogrammes LOS-Bremen

Koordinierungsstelle des Landes Bremen

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Soziale Stadtentwicklung
Frau Renate Siegel
Bahnhofsplatz 29
282195 Bremen
Telefon: 0421 361 89404
FAX: 0421496 361 89404
E-Mail: renate.siegel@soziales.bremen.de

Förderschiene 1 in Bremen Stadt Quartiersmanager/innen in den WiN/ Soziale Stadt- Gebieten des Landesprogrammes LOS II- Bremen

Gebiet Grohn

Frau Erika Storck-Treudler
Projekt Grohn, Quartiersentwicklung
Postfach 760 417, 28734 Bremen
(Bydolekstraße 5, 28759 Bremen)
Telefon: (0421) 65 28 60
Fax: (0421) 65 93 714
E-Mail: projekt-grohn@nord-com.net

Gebiet Tenever

Herr Joachim Barloschky
Projektgruppe Tenever, Quartiersentwicklung
Wormser Straße 9, 28325 Bremen
Telefon: (0421) 42 57 69
Fax: (0421) 42 81 36
E-Mail: projektgruppe@bremen-tenever.de

Gebiet Kattenturm

Heike Schilling & Sandra Ahlers
Kattenturmer Stadtteilprojekt
Gorsemannstraße 26, 28277 Bremen
Telefon: (0421) 361 16803
Fax: (0421) 496 16803
E-Mail: KattenturmerStadtteilprojekt@afsd.bremen.de

Schweizer Viertel

Herr Aykut Tasan
Projektbüro Schweizer Viertel
Graubündener Straße 8, 28325 Bremen
Telefon: (0421) 361 18175
Fax:
E-Mail: aykut.tasan@afsd.bremen.de

Gebiet Gröpelingen

Frau Rita Sänze
WiN-Büro
Stuhmer Straße 4, 28237 Bremen
Telefon: (0421) 222289-014
Fax: (0421) 361 9320
E-Mail: rita.saenze@ewetel.net

Gebiet Hemelingen

Herr Jörn Hermening
WiN-Büro Hemelingen,
Hinter den Ellern 11, 28309 Bremen
Telefon: (0421) 95 88 604
Fax: (0421) 361 15193 (WiN Hemelingen
bitte angeben)
E-Mail: win-hemelingen@nord-com.net

Gebiet Wohlers Eichen Herr Dieter Sevecke Amt für Soziale Dienste, Gröpelingen/Walle, Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen Tele- (0421) 361 9313 fon: Fax: (0421) 361 8304 E-Mail: dieter.sevecke@afsd.bremen.de	Gebiet Huckelriede Herr Kay Borchers Projektbüro Huckelriede Niedersachsendamm 42, 28201 Telefon: (0421) 8718638 Fax: E-Mail: kay.borchers@afsd.bremen.de
--	---

Förderschiene 1 in Bremerhaven Antragsberatung in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH
Frau Gisela Rüthemann
Erich-Koch-Weser-Platz 1, 27568 Bremerhaven
Tel. 0471 98399 - 14
FAX: 0471 98399 - 20
E-Mail: Gisela.Ruethemann@afznet.de

Förderschienen 2 und 3 werden ausschließlich in Bremen Stadt durchgeführt

Auskünfte erteilt:

Amt für Soziale Dienste
Frau Christiane Kluge
Hans-Böckler-Str. 9
28217 Bremen
FAX 0421 361-8553
Email: C.Kluge@afsd.bremen.de

Verwaltung und Mittelbewirtschaftung - zwischengeschaltete Stelle

bremer und bremerhavener arbeit gmbh (bba)
Langenstr. 38-42
28195 Bremen
FAX 0421 9584 331

Herr Wolfgang Lücke-Will
Tel. 9584 – 381
E-Mail: wolfgang.luecke-will@bba-bremen.de

Frau Claudia Bernhard
Tel. 0421 9584 328
E-Mail: claudia.bernhard@bba-bremen.de

Frau Afrose Jalal
Tel. 0421 9584 351
E-Mail: afrose.jalal@bba-bremen.de

Frau Heike Rüffer
Tel. 0421 9584 - 334
E-Mail: heike.rueffer@bba-bremen.de

Frau Olga Schmidt
Tel 0421 9584 – 343
E-mail: olga.schmidt@bba-bremen.de